

Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. Mai 1853.

1. Revision der Verfassung.

Die Bürgerschaft hat nicht verfehlt, den ihr als Unteranlage A. der Mittheilung des Senats vom 15. December 1852 zugegangenen Entwurf der revidirten Verfassung des Bremischen Staats und die damit in Verbindung stehenden Gesetze nebst dem begleitenden Berichte der Verfassungsrevisionsdeputation (pag. 365 ff. der Verh.) einer umfassenden und wiederholten Prüfung zu unterziehen. Sie kann nicht unterlassen, der berichtenden Deputation ihren Dank für die vielen und sorgfältigen Bemühungen, welche sie diesem Gegenstande gewidmet hat, auszusprechen.

Wenn sie nun auch anerkennen muß, daß der vorliegende Entwurf im Allgemeinen als unseren besonderen Verhältnissen entsprechend wird betrachtet werden können, so erlaubt sie sich doch im Einzelnen folgende Bemerkungen und Abänderungsvorschläge:

Die vorgeschlagene Fassung des §. 15 genehmigt zwar die Bürgerschaft, bemerkt jedoch, daß unter dem Ausdruck: »Verwaltungsmaßregel« auch die sonst f. g. »Regierungsmaßregeln,« insofern Privatrechte dadurch gekränkt werden möchten, zu verstehen sein werden.

Im §. 20 Zeile 5 würde es wohl statt »unverweilt« heißen müssen »unverweilt.«

Statt der im §. 21 vorgeschlagenen Abänderung der bisherigen Verfassung beantragt sie folgende Vorschrift:

»§. 21. Der Senat besteht aus sechszehn Mitgliedern.

»Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens neun dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.«

An die Stelle der ersten vier Zeilen des §. 49 wünscht sie Folgendes treten zu sehen:

»§. 49. Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für nöthig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter Mittheilung der zu berathenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich hält, oder von wenigstens 30 Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

»Die Ladungen zu den ».

Dem zweiten Absätze des §. 51 beantragt sie folgenden Eingang zu geben:

»Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen und ist dann die Oeffentlichkeit der Versammlung unstatthaft. Auch wird, wenn ».

Die Worte des §. 57 a würden, um Mißverständnissen vorzubeugen, lauten müssen:

»a. die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit des Staats mit den ihm durch die Verfassung gewährten Mitteln.«

Ebenselbst sub d beantragt sie folgende Fassung:

»d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, so wie des protestantischen Episcopatrechts in herkömmlicher Weise und vorbehaltlich bestehender Rechte der kirchlichen Gemeinden.«

Die Bürgerschaft hält nämlich den Ausdruck »in hergebrachter Weise« insofern für zweifelhaft, als man darin nicht eine Beschränkung auf die gewohnheitsrechtlich hier geltenden Normen, sondern eine Anerkennung jedes etwa factisch bisher Vorgekommenen, ohne Rücksicht auf dessen rechtliche Zulässigkeit, erblicken könnte. Sie hat deshalb in der Voraussetzung, daß der Senat in der Sache selbst mit ihr einverstanden sein werde, vorgeschlagen zu sagen: »in herkömmlicher Weise und vorbehaltlich der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden.«

Was nun aber den von der berichtenden Deputation zu §. 57 d. angeregten Gegenstand betrifft, so muß die Bürgerschaft die Zweckmäßigkeit der Organisation eigener kirchlicher Behörden für die beiden protestantischen Confessionen bei unseren besonderen Verhältnissen und vor Allem in gegenwärtiger Zeit sehr in Zweifel ziehen und ist um so eher der

Ansicht, daß es sich empfehle, eine derartige Organisation auf sich beruhen zu lassen, als sie das Vertrauen zu dem Senate hegt, er werde diejenigen Befugnisse, welche er rechtlicher Weise bisher in dieser Beziehung ausgeübt hat, nur im Geiste des Friedens und der Ordnung handhaben.

Ebendasselbst sub o. wünscht sie statt der Worte: »sofern nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen,« die Worte: »in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes« aufgenommen zu sehen.

Im §. 58 sub a. muß es, statt: »Staatsverträgen« richtiger heißen: »Verträgen mit auswärtigen Regierungen.«

Ebendasselbst ad e. wünscht sie den Zusatz: »sowie über die Aufnahme fremder Truppen in das Staatsgebiet.«

Ebendasselbst sub f. heißt es angemessener:

»f. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtung für Volksbildung überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes.«

Bei Gelegenheit der Beratungen über §. 58 k hat die Bürgerschaft den von der Revisionsdeputation pag. 370 der Verh. in Vorschlag gebrachten Gesetzesentwurf näher geprüft und genehmigt denselben mit folgenden Abänderungen:

Zu §. 2 wünscht sie den Zusatz: »und nicht etwa an den Wohlthaten der betreffenden Anstalt Theil nimmt.«

Statt des vorgeschlagenen §. 4 beantragt sie folgende Fassung:

»Von jeder der beiden Verwaltungen geht am Ende des Jahres der der Wahl nach älteste Administrator ab, es sei denn, daß im Laufe des Jahres eine außerordentliche Vacanz eingetreten wäre. Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, ist zu sofortigem Abgange verpflichtet.«

Zu § 58 sub m. des Verfassungsentwurfs wünscht sie folgenden Zusatz: »nach Maßgabe des Gesetzes.«

Hinsichtlich des §. 69 hat die Bürgerschaft sich für die von der Minorität der Verfassungsrevisionsdeputation vorgeschlagene Fassung erklärt, wonach dieser Paragraph lauten würde:

»§. 69. In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob die Sache im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu erledigen sei, muß dem darüber erfolgten rechtskräftigen Erkenntniß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Ausnahmen von dieser Regel, insbesondere inwiefern ein Kompetenzconflict erhoben und auf andere Weise entschieden werden könne, bestimmt das Gesetz. Auch sind durch diese Bestimmung unter dringenden Umständen vorläufige Verfügungen der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen.«

Da die Bürgerschaft einen andern als den vorgeschlagenen Wahlmodus der Richter für angemessen hält, (cf. weiter unten bei dem Gesetze) so würde der §. 72 folgende Fassung erhalten müssen:

»§. 72. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder erfolgt von einem aus vier Mitgliedern des Senats, vier Mitgliedern der Bürgerschaft und drei rechtsgelehrten Mitgliedern derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, gebildeten Ausschusse nach näherer Bestimmung des Gesetzes.«

Zu den mit der Verfassung in Verbindung stehenden Gesetzen erlaubt sich die Bürgerschaft folgende Aenderungen in Vorschlag zu bringen:

I. Gesetz, den Senat betreffend.

Für den §. 4 wünscht sie folgende Fassung:

»§. 4. Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und theilt die Bürgerschaft, nachdem ihre sämtlichen Abtheilungen das Wahlgeschäft beendigt haben, die Verzeichnisse der nach der Buchstabenfolge geordneten Namen der erwählten fünf Wahlmänner und der ausgemittelten Candidaten dem Senate mit.«

Zu §. 5 hält sie es für angemessen, daß das Gesetz den von den Wahlmännern zu leistenden Eid in directer Rede enthalte und schlägt, da sie auch den bisherigen Inhalt nicht für alle Theile der Wahlhandlung erschöpfend erachtet, folgende Formel vor:

»Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Vorwahl dem Gesetz gemäß verfahren und nach meiner besten Ueberzeugung Keinem, den ich nicht für

würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter Mehreren aber stets demjenigen, welchen ich für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Rathmannsstelle halte, meine Stimme geben will. So wahr helfe mir Gott!

»Hierauf begeben sich 2c.«

Zu §. 25 und §. 35 stimmt die Bürgerschaft der von der Revisionsdeputation ausgesprochenen Ansicht dahin bei, daß die jetzt beliebten Gehaltsbestimmungen auf die bereits im Amte befindlichen Personen mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen seien, daß die Erhöhung des Honorars und resp. Gehalts mit dem nächsten Zahltermine nach Publication des Gesetzes einzutreten hat.

II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Statt der Vorschrift des §. 2 h wünscht die Bürgerschaft die folgende aufgenommen zu sehen:

»h. die im Arbeitshause in Haft gehalten werden.«

In §. 26 würde es, um Mißverständnissen vorzubeugen, wohl besser heißen:

»1. die von der ersten Classe gewählten Vertreter u. s. w.«

Am Schlusse desselben §. 26 beantragt sie folgenden Zusatz:

»Es finden die Bestimmungen des §. 9 des Deputationsgesetzes bei der Wahl in das Bürgeramt gleichfalls ihre Anwendung.

III. Gesetz die Deputationen betreffend.

Indem die Bürgerschaft den zwischen dem Senate und ihr vereinbarten provisorischen Bestimmungen, für den Fall eines eintretenden übereinstimmenden Beschlusses über die revidirte Verfassung und die dazu gehörenden Gesetze, nunmehr ihre definitive Genehmigung ertheilt, wünscht sie nur zu §. 14 den Zusatz:

»bis zu dem Zeitpunkt erwählt, wo nach §. 40 der Verfassung eine Erneuerung eines Theils der Bürgerschaft stattfindet.«

IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend.

Zu §. 1. beantragt die Bürgerschaft, daß nach den Worten »sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses« eingeschaltet werde:

»oder über die Frage, ob eine im Wege einer Polizeiverordnung erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre.«

V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend.

Die Bürgerschaft ist der Ueberzeugung, daß es erforderlich sei, den rechtsgelehrten Mitgliedern der stadtbremischen Gerichte als solchen einen größeren Einfluß auf die Wahl eines Richters einzuräumen, und schlägt deshalb für die im §. 10 sub h. bis f. incl. propoirten Vorschriften das Folgende vor:

»h. Der Senat wählt aus seiner Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner.

»c. Die Bürgerschaft wählt gleichzeitig aus ihrer Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner.

»Bei dieser Wahlhandlung sind jedoch die Mitglieder des Richtercollegiums, welche der Bürgerschaft angehören, nicht wahlfähig und nicht wählbar.

»d. Das Richtercollegium wählt gleichzeitig aus seinen Mitgliedern durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit drei Wahlmänner.

»e. Nachdem die unter c. und d. bezeichneten Wahlkörper ihr Geschäft beendigt, machen sie sofort durch ihre Präsidenten dem Senate Anzeige von dem Resultate der Wahlen, welcher die aus seiner Mitte erwählten vier Wahlmänner der solchergestalt gebildeten Liste der Wahlmänner beifügt.

»1. Der Senat tritt darauf mit der Bürgerschaft zusammen und verkündet die Namen der erkorenen elf Wahlmänner.

»Sodann haben diese in Gegenwart des Senats und der Bürgerschaft dem Präsidenten des Senats, nachdem dieser die auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes verlesen hat, folgenden Eid zu leisten:

»Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren und demjenigen wählbaren Staatsbürger die Stimme geben, den ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richterstelle halte. So wahr helfe mir Gott!

»Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

»g. Hiernach wird die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft aufgehoben.«

In Folge dessen würde es erforderlich sein, daß die vorgeschlagenen Paragraphen 12 und 13 folgendermaßen lauteten:

»§. 12. Das Ergebnis der Wahl wird gleich nach deren Beendigung von den Wahlmännern dem Senate angezeigt, und hat derselbe den Gewählten hievon in Kenntniß zu setzen.

»§. 13. Wenn der Gewählte die Wahl annimmt, so wird er sofort vom Senate zum Mitgliede des Richtercollegiums ernannt; sollte der Gewählte aber die Wahl ablehnen, so wird binnen 14 Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.«

Auch die im §. 15 enthaltene Eidesformel würde zweckmäßiger in directer Rede Weise in das Gesetz aufzunehmen sein, und müßte alsdann lauten:

»Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich das mir anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne Ansehen der Person, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, verfahren, einzig das Recht vor Augen haben, die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach meinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung bringen, und die von mir wahrzunehmenden Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln will. So wahr helfe mir Gott!«

Statt des zweiten Satzes im §. 21 schlägt die Bürgerschaft folgende Fassung vor:

»Bei eingetretener Unfähigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Wahrnehmung der Geschäfte ist das Collegium verpflichtet, die Veretzung dieses Mitgliedes in den Ruhestand bei dem Senate zu beantragen.«

Wegen der oben in Antrag gebrachten Veränderungen für das Wahlverfahren müssen im §. 23 die Worte:

»und den mit ihm versammelt gebliebenen Mitgliedern der Bürgerschaft«
ausfallen.

VI. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

Statt der beiden für §. 43 vorgeschlagenen Alternativen hat sich die Bürgerschaft für folgende Fassung entschieden:

»§. 43. Die Instructionen der gedachten Beamten werden von der betreffenden Behörde entworfen, und nachdem solche von Seiten des Senats genehmigt worden, von demselben erlassen.«

In den transitorischen Bestimmungen, soweit sie noch Anwendung finden können, würde der §. 59 jetzt zweckmäßiger lauten:

»§. 59. Die in der Folge zu erwählenden Mitglieder der Handelskammer werden, so lange sich in derselben noch auf Lebenszeit berufene Mitglieder befinden (§. 56) mit der Beschränkung gewählt, daß die der Wahl nach beiden Ältesten nach 10 Jahren; die beiden dann folgenden nach 11 Jahren u. s. w. abgehen, falls nicht wegen eintretender Vacanten ihr Abgang in Gemäßheit der Bestimmung des §. 17 hinausgeschoben werden sollte.«

Falls der Senat ihr in vorstehenden Abänderungsvorschlägen beistimmen würde, genehmigt die Bürgerschaft mit denselben hiedurch die vorgelegten Entwürfe sowohl der Verfassung als der damit in Verbindung stehenden in Bezug genommenen Gesetze.

2. Ergänzung verschiedener Deputationen.

- a. Für den aus der Deputation für die Löschanstalten und Nachtwachen durch den Austritt des aus der Bürgerschaft geschiedenen Herrn Hermann Nipper hat die Bürgerschaft heute wieder erwählt den Herrn Johannes Achelis.

Für den in den Senat erwählten Herrn Senator Hartlaub hat die Bürgerschaft

- b. in die Eisenbahndeputation den Herrn Carl Teweß;
- c. in die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten den Herrn Alexander Friße;
- d. für Herrn Hermann Ripper in die Reclamationsdeputation den Herrn D. G. Roghé erwählt.

Da sie endlich den Herrn Carsten Waltjen auf sein Gesuch aus der Deputation für die Gasanstalt entlassen hat, so verfehlt sie nicht, hievon dem Senate die erforderliche Anzeige zu machen. Eine Ergänzung wird sie bei einer anderen Gelegenheit vornehmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. Mai 1853.

Budget für 1853.

Da die Bürgerschaft nunmehr ihre Berathungen über das von der Finanzdeputation vorgelegte Budget dieses Jahres geschlossen und ihre Erklärungen darüber abgegeben hat, theilt der Senat die seinigen über dasselbe und über die dabei von der Bürgerschaft gemachten Bemerkungen in Folgendem mit:

I. und II. Außerordentliche und Ordentliche Einnahmen

findet er ebenfalls bei den Ansätzen derselben nichts zu erinnern. Da somit auch über die Erhebung eines Einkommensschusses von 1 pCt. der reinen Einnahme (Cap. 2 Nr. 7 der ordentlichen Einnahmen) ein Einverständnis vorhanden ist, so hat er die baldige Erstattung des noch rückständigen Berichts wegen Revision der betreffenden Verordnung dringend empfohlen, damit die Erhebung zu rechter Zeit stattfinden könne.

Anlangend das bei dieser Gelegenheit zu Cap. 5 der ordentlichen Einnahmen Posten 5: Andere Sporteln von der Bürgerschaft wegen besserer Controle der Abgaben von Floßholz Bemerkte, so hat der Senat der Polizeidirection empfohlen, den damit beauftragten Officianten die thünlichste Sorgfalt aufzuerlegen und wird bei der beschlossenen Vermehrung des Polizeipersonals die Aufsicht sich genauer beschaffen lassen.

Zu Ordentliche Ausgaben findet auch er bei den Capiteln 1 bis 6 nichts zu erinnern und bewilligt daher ebenfalls die in den Specialbudgets aufgestellten Ansätze, womit auch die zu Cap. 4 von der Militärdeputation bei Einreichung ihres Budgets wegen des besoldeten Militärs gemachten Vorschläge und Anträge, denen er nicht minder seine Zustimmung giebt, genehmigt erscheinen.

Nur ist zu bemerken, daß durch die Annahme der Vorschläge wegen der Verbesserung der Polizeieinrichtungen in dem Budgets-Ansatz des Cap. 4 für den Polizeidragonerdienst Abänderungen in der Verwendung werden eintreten müssen, zu welchen daher die Militärdeputation zu autorisiren sein und, da die Kosten wahrscheinlich höher laufen werden, der Antrag auf eine Nachbewilligung vorzubehalten sein wird.

Der Senat genehmigt ferner die Ansätze der Cap. 6 bis 9 incl.; nur tritt bei Cap. 9 Nr. 8 das Ebenbemerkte ein, und wird die Verwendung dieses Postens nur als mit Rücksicht auf die Vorschläge des Polizeireformberichts bewilligt anzusehen sein.

Zu Cap. 10 Nr. 1. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, welche Posten er genehmigt, kann er im Uebrigen nur die Bemerkung der Bürgerschaft wegen der ad 48 b des Specialbudgets im vorigen Jahre stattgefundenen Unregelmäßigkeit theilen. Es kann den verschiedenen Verwaltungen nicht dringend genug empfohlen werden.